4. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen"
in Horb a.N. - Grünmettstetten

ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Neufassung

III Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
§5 Bauweise

1.) Als Bauweise ist offene Bauweise festgesetzt.

2.) Für die Firstrichtung der Gebäude ist die Eintragung im Lageplan (Gebäudeschema und Richtungspfeil) maßgebend.

Gebäudestellung und Firstrichtung können bei beabsichtigter aktiver oder passiver solarer Energienutzung um genau 90° gegenüber der im Lageplan dargestellten Richtung gedreht werden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 11.05.2010
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.05.2010
Bürgermeisteramt

Rosenberger, Oberbürgermeister